

Audit Committee News

KPMG'S AUDIT COMMITTEE INSTITUTE

Ausgabe 14/Juni 2006

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Nicht nur im Schweizer Revisionswesen ist das Interne Kontrollsystem (IKS) zurzeit in aller Munde. Der Beitrag «IKS – Vorschrift und Chance» zeigt auf, dass die neuen Vorschriften für die Unternehmen nebst einem initialen Mehraufwand auch grosse Chancen und Synergieeffekte bieten. Dabei ist «Die Bedeutung des Kontrollumfeldes» zentral, denn dieses bildet den Rahmen, innerhalb dessen die Kontrollen definiert und in einem System zusammengefasst werden.

Nebst den Vorschriften zum Internen Kontrollsystem ist das schweizerische Gesellschaftsrecht weiteren tief greifenden Änderungen ausgesetzt. Diese werden einerseits im Interview mit Therese Amstutz, andererseits in den Artikeln «Rotationspflicht des leitenden Revisors nach neuem Revisionsrecht» und «Weitere Änderungen in der Revision des Aktienrechts» näher erläutert.

Mit einem Entwurf zur Erleichterung des Rückzugs ausländischer Unternehmen

beschreitet die SEC neue Wege. Die bisherigen Regelungen erschwerten ein Delisting von einer amerikanischen Börse. Der Artikel «Corporate Governance News: Delistings» beleuchtet die geplanten Änderungen.

Die IFRS und US GAAP Updates betreffen die neusten Entwicklungen und Tendenzen in der internationalen Rechnungslegung beschliessen die vorliegenden Audit Committee News.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und anregende Lektüre.



Günter Haag, Leiter KPMG's Audit Committee Institute

■ IKS – Vorschrift und Chance	2
■ Die Bedeutung des Kontrollumfeldes	6
■ «Massgebend ist bei der Revisionspflicht neu die Bedeutung des Unternehmens, unabhängig von der Rechtsform»	10
■ Rotationspflicht des leitenden Revisors nach neuem Revisionsrecht	13
■ Weitere Änderungen in der Revision des Aktienrechts	15
■ Corporate Governance News: Delistings	17
■ IFRS Update	19
■ US GAAP Update	21
■ Veranstaltungen von KPMG's Audit Committee Institute	23

IKS – Vorschrift und Chance

Der neue Artikel 728a OR bringt frischen Wind in Schweizer Unternehmungen

Hans-Ulrich Pfyffer
Internal Audit Services

Artikel 728a OR verpflichtet Gesellschaften ab einer gewissen Grösse zur Einführung und zum Unterhalt eines internen Kontrollsystems (IKS). Auf den ersten Blick scheint die Umsetzung des Artikels mit Mehraufwand verbunden. Doch bei genauerem Hinsehen zeigen sich auch grosse Chancen und Synergieeffekte.

Im Schweizer Revisionswesen ist das interne Kontrollsystem (IKS) zurzeit in aller Munde. Doch was ist damit genau gemeint? Welche Auswirkungen hat die bevorstehende obligatorische Einführung des IKS?

Teil der Unternehmenssteuerung

Das IKS wird im revidierten Obligationenrecht (OR) erstmals explizit erwähnt und hat eine wichtige Bedeutung als Teil der Unternehmenssteuerung, -prüfung und -überwachung. Die Mehrheit der grösseren Schweizer Unternehmen verfügt bereits über ein IKS. Neu ist dagegen, dass das Gesetz nach Artikel 728a OR künftig ein solches System zwingend vorschreibt und die Revisoren zur Existenzprüfung eines IKS verpflichtet.

Neben seiner Schutz- und Kontrollfunktion ist das IKS auch ein Instrument zur Erreichung von Unternehmenszielen bei Prozessen, Vermögensschutz, Compliance und Information. Das IKS beschränkt sich bezüglich Abschlussprüfung auf die finanzielle Berichterstattung und umfasst alle Vorgänge und Massnahmen, die eine ordnungsmässige Buchführung und Rechnungslegung sicherstellen.

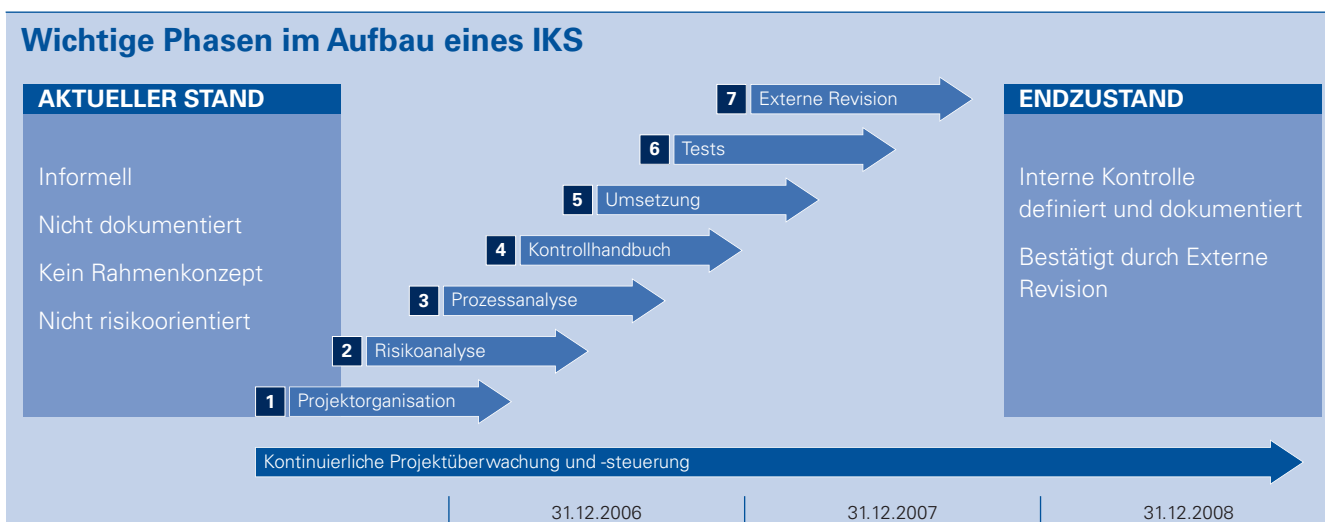
Nicht nur für Gesellschaften mit ordentlicher Revision

Vom Gesetz direkt betroffen sind Unternehmen, die der ordentlichen Revision unterliegen. Doch es empfiehlt sich auch für kleinere Unternehmen, ihr IKS nach den neuen Richtlinien zu gestalten.

Die Studie «Interne Kontrolle in der Schweizer Praxis» aus dem Jahr 2005 (erhältlich unter kpmg.ch) zeigt, dass bei vielen Gesellschaften konkreter Handlungsbedarf besteht, um ihre internen finanziellen Abläufe und Strukturen transparenter zu gestalten. Für Führungsverantwortliche bietet sich damit die Chance, auf Basis der vorhandenen Strukturen das IKS zu einem funktionsfähigen System weiter zu entwickeln und es als Führungsinstrument zu nutzen.

Die Idee eines IKS ist nicht neu. Fast jedes grössere Unternehmen hat heute entsprechende Vorgänge und Massnahmen definiert und implementiert. Dennoch wurde in den USA aufgrund von Bilanzskandalen mit dem SOX 404 (Sarbanes-Oxley Act) ein Gesetz geschaffen, das die Einrichtung eines «funktionsfähigen» IKS bezüglich der finanziellen Berichterstattung verlangt. Als Rahmenwerk ist dabei der anerkannte Standard COSO (Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission) vorgeschrieben. COSO ist ein Konzept mit

Wichtige Phasen im Aufbau eines IKS



ganzheitlichem Ansatz und deckt neben dem gesetzlich zu berücksichtigenden Kontrollziel «Financial Reporting» auch die Ziele «Strategic, Operations and Compliance» ab.

Ganzheitliches Denken gefragt

Obwohl sich das zu bestätigende IKS nur auf die ordnungsmässige Buchführungs- und Rechnungslegung bezieht, verlangt es nach ganzheitlichem Denken. Für global operierende Schweizer Unternehmen ist es von Vorteil, wenn die Ausgestaltung ihres IKS international anwendbar ist und verstanden wird. Für sie macht die Anwendung eines international anerkannten Rahmenwerks wie COSO Sinn, wobei nicht zwingend alle Empfeh-

lungen umgesetzt werden müssen, damit ein IKS existiert.

Aber auch für lokal tätige Unternehmen ist die Anwendung eines anerkannten Rahmenwerks zu empfehlen. Hier wird die Praxis zeigen, wie weit zusätzliche Anpassungen notwendig sind und ob sich daraus ein modifiziertes Standardwerk für Schweizer KMU etablieren wird. Ein IKS muss vorhanden, aktuell dokumentiert und überprüfbar sein. Weiter muss das IKS den Mitarbeitenden bekannt sein, den Geschäftsrisiken angepasst und auch angewendet werden. Jedes IKS wird durch die Unternehmensgrösse, die Art der Finanzierung und die Komplexität der Geschäftstätigkeit be-

stimmt. Es basiert wesentlich auf dem individuellen Kontrollbewusstsein innerhalb des Unternehmens und der von Verwaltungsrat (VR) und Geschäftsleitung (GL) vorgelebten Unternehmenskultur.

Der VR muss künftig neben adäquatem Risikomanagement auch für die Existenz und Funktionstüchtigkeit des IKS sorgen. Die Aufgabe der Revisionsstelle liegt neu darin, die Existenz eines IKS zu prüfen und der Generalversammlung (GV) darüber summarisch zu berichten. Zudem hat sie dem VR in einem umfassenden Bericht allfällige Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Die Umsetzung des IKS, des zugehörigen Risikomanagements und der Compliance liegt jedoch bei der Geschäftsleitung. Sie ist zuständig für die Entwicklung geeigneter Prozesse für die Identifikation, Messung, Überwachung und Kontrolle der eingegangenen Risiken. Die Identifikation von Schlüsselkontrollen sowie deren Überwachung und angepasste Korrekturmassnahmen gehören ebenso in ihr Pflichtenheft wie Dokumentationen, die Überprüfbarkeit des IKS und die Sicherstellung der Erfüllung delegierter Aufgaben.

VR und GL werden in Zukunft darauf bedacht sein, das IKS stetig zu optimieren und den individuellen Gegebenheiten ihres Unternehmens anzupassen. Das Interesse an einer solchen Optimierung geht jedoch weit über die primären Bedürfnisse des einzelnen Unternehmens hinaus. Im Sinne einer gelebten Corporate Governance betrifft die obligatorische Einführung des IKS die gesamte Wirtschaft.

Grosses Potenzial, aber keine Standards

Vierorts besteht durch lückenhafte oder fehlende Kontrollsysteme reichlich Optimierungspotenzial. So werden zum Beispiel Kreditlimiten nicht richtig genutzt, Skonti nicht ausgeschöpft oder Spesenabrechnungen unvollständig ausgefüllt. Solche Missstände lassen sich durch ein funktionstüchtiges IKS vermeiden. Das

Wen betrifft das IKS?

Gesellschaften, die einer ordentlichen Revision unterstehen. Diese ist für Aktiengesellschaften durch Art. 727 Abs. 1 und 2 OR in folgenden Fällen vorgeschrieben (gilt analog für GmbH und Genossenschaften):

1. Publikumsgesellschaften. Merkmale:
 - a) Beteiligungspapiere kotiert
 - b) Anlehensobligationen ausstehend
 - c) Tochtergesellschaften mit Beitrag von mindestens 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach a) oder b)
2. Gesellschaften, die zwei der folgenden Grössen während zwei Jahren überschreiten:
 - a) Bilanzsumme CHF 10 Mio.
 - b) Umsatzerlöse CHF 20 Mio.
 - c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
3. Gesellschaften, die eine Konzernrechnung erstellen müssen (Art. 663e OR)
4. Wenn Aktionäre, die 10% des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen (Opting-up) (Art. 727 Abs. 2 OR)
5. Wenn die Statuten es vorsehen (Art. 727 Abs. 3 OR)
6. Wenn die GV dies beschlossen hat (Art. 727 Abs. 3 OR)

Weitere Umstände können ebenfalls zu einer ordentlichen Revision führen.

IKS hilft zudem, Unregelmässigkeiten aufzudecken und zu bereinigen, die einem Unternehmen massiven Schaden zufügen können.

Obwohl es keine Standardlösung geben kann, werden sinnvolle Vereinheitlichungen angestrebt. Bei einer sauberen Durchführung des IKS wird der Prozess

der jährlich fälligen Bilanzkonsolidierung vereinfacht, da zu diesem Zeitpunkt wichtige Zwischenschritte und Informationen bereits übersichtlich in schriftlicher Form vorliegen. Der Prüfer kann somit bessere Schlüsse in Bezug auf Entscheidungswege und Rechenvorgänge ziehen. Je besser die Vorarbeit, desto einfacher und transparenter wird die Konsolidierungsphase.

Risikoanalyse hat Priorität

Zunächst aber bedeutet das neue Gesetz für viele Unternehmen einen gewissen Mehraufwand. Bestehende IKS und Strukturen müssen neu überprüft und angepasst werden. Doch der Aufwand lohnt sich. Denn im Verlauf dieses Prozesses bietet sich den Unternehmen die grosse Chance, ihr Risikopotenzial neu zu definieren.

Die Risikoanalyse wird heute vielerorts noch immer äusserst stiefmütterlich behandelt. Das neue Gesetz fördert nicht nur eine bessere Risikoabwägung, sondern auch eine höhere Kostentransparenz. Beides dient dem Management als Entscheidungsgrundlage und auch als Führungsinstrument. Wer seine interne Kontrolle im Griff hat, steigert die Effektivität und Effizienz seines Unternehmens. Und wer bereits über ein griffiges Kontrollsystem verfügt, wird der Einführung des neuen Gesetzes umso gelassener entgegensehen.

Das IKS im Überblick

1. Der Gesetzesartikel: Art. 728a OR

2. Anforderungen: Ein IKS muss...

- vorhanden, aktuell dokumentiert und überprüfbar sein
- den Mitarbeitern bekannt sein
- angewendet werden
- den jeweiligen Geschäftsrisiken und dem Umfang der Geschäftstätigkeit angepasst sein
- von einem Kontrollbewusstsein im Unternehmen getragen sein
- im Umfang und in der Ausgestaltung auf die individuellen Gegebenheiten jeder Unternehmung angepasst sein (unter Berücksichtigung von Grösse, Komplexität der Geschäftstätigkeit und Art der Finanzierung)

3. Aufgaben und Verantwortungen bezüglich IKS

- Verwaltungsrat: Schaffung und Aufrechterhaltung eines geeigneten IKS
- Geschäftsleitung: Umsetzung der vom VR festgelegten Strategien und Geschäftsgrundsätze und somit verantwortlich für die Gestaltung und Umsetzung des IKS
- Revisionsstelle: Prüfung der Existenz eines IKS, summarische Berichterstattung an die GV und umfassender Bericht an den Verwaltungsrat

4. Nutzen. Das IKS wirkt unterstützend bei

- der Erreichung geschäftspolitischer Ziele
- der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften
- dem Schutz des Geschäftsvermögens
- der Verhinderung, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten bzw. absichtlich vorgenommenen Falschdarstellungen der Jahresrechnung
- der Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung
- einer zeitgerechten und verlässlichen finanziellen Berichterstattung
- einer wirksamen und effizienten Geschäftsführung
- einer umfassenden und gelebten Corporate Governance

Die Bedeutung des Kontrollumfeldes

Das Kontrollumfeld als wesentliche Komponente eines Internen Kontrollsystems

Mauro Palazzesi
Internal Audit Services

Die Normen des Sarbanes-Oxley Act in erster Linie sowie die verschiedenen darauf folgenden europäischen Regelwerke – aus Schweizer Sicht insbesondere das revidierte Obligationenrecht – haben die Bedeutung der internen Kontrollen schlagartig in den Mittelpunkt des Interesses rücken lassen. Es ist das Bedürfnis entstanden, den internen Kontrollen eine klare Definition und Struktur zu geben. Das COSO-Modell setzt sich diesbezüglich allmählich durch. Das Kontrollumfeld (Kontrollumgebung, Control Environment) bildet darin eine wichtige Komponente. In diesem Zusammenhang ergeben sich verschiedene Fragen: Worum geht es beim Kontrollumfeld? Was ist aufgrund dessen sicherzustellen? Worin liegen die Vorzüge eines klar und korrekt definierten Kontrollumfeldes?

Bestandteile des Kontrollumfeldes

Das Kontrollumfeld umfasst die folgenden Bestandteile:

- Integrität und ethische Werte
- Commitment zu fachlichen Anforderungen
- Die Rolle der obersten Unternehmensleitung
- Management-Philosophie und -auftritt
- Organisation
- Zugewiesene Kompetenzen und Verantwortlichkeiten
- Mitarbeiterstrategien und -policies

Integrität und ethische Werte

Zuoberst steht die Rolle des Managements. Dessen Vorbildfunktion kann nicht genug unterstrichen werden. Die ausgeklügeltsten Kontrollen nützen nichts, wenn sich das Management darüber hinwegsetzt oder gewisse grundlegende Werte nicht lebt. Das Management muss die Bedeutung von Integrität und ethischen Werten hervorheben, allen voran durch entsprechendes Verhalten im Geschäftsalltag. Dies umfasst die verschiedenen Interaktionsebenen mit Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, Konkurrenten sowie der Öffentlichkeit.

Die wichtigsten Grundsätze, welche das Verhalten innerhalb des Unternehmens – aber auch nach aussen – regeln, sind in eindeutiger Art und Weise festzuhalten. Dies erfolgt normalerweise mittels eines Code of Conduct.

Nebst der Definition der anzustrebenden Werte ist es ebenso wichtig sicherzustellen, dass bei einer Verletzung auch die notwendigen Konsequenzen gezogen werden. Allfällige Sanktionen müssen zudem kommuniziert werden. Dies stellt stets eine gute Gelegenheit dar, um den gewünschten Zustand und die angestrebte Verhaltensweise hervorzuheben. Gleichzeitig ist es eine Möglichkeit, um zu beweisen, dass gewisse Abweichungen nicht toleriert werden.

Ziele und Anreize stellen Komponenten dar, welche in diesem Zusammenhang nicht ausser Acht gelassen werden dürfen. Unrealistische Ziele und nicht wohl überlegte Anreize können Mitarbeiter zu unerwünschten Handlungen verleiten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die angestrebten Ziele nicht oder nur mit unerlaubten Mitteln erreichen lassen oder die in Aussicht gestellte Belohnung es Wert ist, das Unternehmen übermässigen Risiken auszusetzen.

Schliesslich muss das Management dafür sorgen, dass allfällige Normen-Verletzungen entsprechend gemeldet werden. Viel zu diskutieren gibt in diesem Zusammenhang das Whistleblowing: Unabhängig von seinen Vor- und Nachteilen muss ein Mittel zur Verfügung gestellt werden, welches eine ungestörte Kommunikation von Fehlverhalten sicherstellt.

Commitment zu fachlichen Anforderungen

Das Management legt die fachlichen Anforderungen fest. Diese müssen sich mit dem Zweck und der Tätigkeit des Unternehmens decken. Damit wird ein Fehlverhalten vermieden, welches auf ungenügende Fachkenntnisse zurückzuführen ist. In diesem Zusammenhang muss die oberste Unternehmensleitung folgende Reihenfolge festlegen:

1. Zweck und Tätigkeit des Unternehmens
2. Organisationsform
3. Fachliche Anforderungen
4. Management und Mitarbeiter

In der Praxis kann immer wieder festgestellt werden, dass aufgrund der vorhandenen Mitarbeiter und des bestehenden

Managements die fachlichen Anforderungen und die Organisation festgelegt werden. Solch ein Zustand führt zu einer Schwächung des Internen Kontrollsystems.

Die Rolle der obersten Unternehmensleitung

Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für das Interne Kontrollsystem, wenn auch gewisse Aufgaben an die operative Führung delegiert werden. Was ist nun notwendig, damit der Verwaltungsrat seine Verantwortung in ausreichendem Ausmass wahrnehmen kann? Angesprochen sind die folgenden Komponenten einer effektiven Führung:

- Gewaltentrennung
- Fachliche und zeitliche Anforderungen
- Direkte Kommunikation
- Berichterstattung
- Festlegung der Saläre und des Budgets für die Prüfungstätigkeit
- Überwachung der Umsetzung beschlossener Massnahmen

Die Gewaltentrennung innerhalb der Unternehmensführung stellt eine wichtige Voraussetzung effektiver Interner Kontrollsysteme dar. Um die notwendige

Distanz zur Geschäftsleitung zu haben und die vorgesehene Aufsichtsfunktion wahrnehmen zu können, sollte der Verwaltungsrat nicht in die operative Führung einbezogen werden.

Die fachlichen und zeitlichen Anforderungen an den Verwaltungsrat steigen zusehends. Ab einer gewissen Unternehmensgrösse sollten Verwaltungsräte je länger je weniger auf die Unterstützung durch Ausschüsse verzichten. Vor allem der Einbezug eines Audit Committee gehört mittlerweile zur Best Practice. Von einem Audit Committee darf heute erwartet werden, dass es über angemessene Kenntnisse in Fragen des Finanz- und Rechnungswesens verfügt, mit der Tätigkeit der Internen und Externen Revision vertraut ist und sich in der internen Kontrolle auskennt. Daran muss der Verwaltungsrat gemessen werden, wenn es darum geht, seine Verantwortung zu beurteilen.

Eine weitere Komponente einer effektiven Kontrollumgebung stellt die Notwendigkeit dar, dass sich der Verwaltungsrat und das Audit Committee direkt mit dem internen und externen Prüfer sowie dem CFO austauschen können. Dadurch soll

der Filter der Geschäftsleitung ausgeschaltet und eine offene und ungestörte Kommunikation ermöglicht werden.

Ein spezielles Thema bildet die Berichterstattung an den Verwaltungsrat. In der Praxis trifft man häufig auf die Situation, in welcher die Linie und die Interne Revision bestimmen, was mit welcher Frequenz an den Verwaltungsrat berichtet wird. Stattdessen muss jedoch der Verwaltungsrat festlegen, was er in welcher Form und wie häufig erhält. Auch diesbezüglich muss der Verwaltungsrat seine Führungsverantwortung wahrnehmen.

Die Entlohnung der Geschäftsleitung sowie des Leiters der Internen Revision sind Sache des Verwaltungsrates (und eines allfälligen Compensation Committee). Dasselbe gilt für die Bestimmung der Budgets für die interne und externe Prüfungstätigkeit; dies, um eine gefährliche Abhängigkeit von der operativen Leitung zu verhindern.

Schliesslich ist es Aufgabe des Verwaltungsrates, die Umsetzung von Massnahmen zu überwachen, welche aus der internen und externen Prüfungstätigkeit entstehen.

Management-Philosophie und -Auftritt

Die Philosophie, welche dem Wirken des Managements zugrunde liegt, bildet eine wichtige Komponente wirksamer Kontrollen. Das Management muss durch entsprechendes Auftreten gewisse Prinzipien sowie die Erwartungen hinsichtlich dem Umgang mit Internen Kontrollen vorgeben und an die Mitarbeiter adressieren. Zudem muss die Geschäftsleitung die Strukturen festlegen, welche die Einhaltung der vorgegebenen Prinzipien sicherstellen sollen. Der Code of Conduct bildet dafür die Grundlage.

Organisation

Die Organisationsstruktur muss das Interne Kontrollsystem stützen. Dies geschieht dadurch, dass das Management Aufgaben, Zuständigkeiten, Verantwortung und Berichterstattung unmissverständlich festlegt und eindeutig zuteilt. Weiter ist die Organisation gemäss den Anforderungen effektiver Interner Kontrollsysteme zu definieren und laufend an die sich ändernden Bedingungen anzupassen. Schliesslich muss die Funktionsweise der Unternehmensprozesse überwacht werden.

Zugewiesene Kompetenzen und Verantwortung

Die zugewiesenen Aufgaben sowie die damit einhergehenden Kompetenzen und die Verantwortung müssen mit den Unternehmenszielen und der Management-Philosophie übereinstimmen. Mit der bewussten Ableitung der Tätigkeit von Management und Mitarbeitern aus den Unternehmenszielen wird eine wichtige Voraussetzung für korrekt ablaufende Prozesse und eine funktionierende Unternehmensüberwachung geschaffen. Zu diesem Zweck muss das Management sicherstellen, dass die dafür notwendigen Fähigkeiten sowie die Erfahrung vorhanden sind. Darauf basierend ist es möglich, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung gemäss den übergeordneten Unternehmenszielen und -strategien an die einzelnen Funktionsinhaber zu übertragen.

Mitarbeiterstrategien und -policies

Das Management muss die Anforderungen an Know-how und Erfahrung bestimmen und in die Personalstrategien einfliessen lassen. Dazu gehört die Definition des Entwicklungsbedarfs der bestehenden Mitarbeiter sowie der notwendigen Rekrutierungspolitik, um den

Anforderungen aus der Leistungserfüllung gerecht zu werden. Wie vorgehend dargestellt, sind Mitarbeiter mit dem richtigen Anforderungsprofil ein wichtiger Bestandteil effektiver Kontrollsysteme. Das bedeutet unter anderem,

- dass die gesamtstrategischen Ziele des Unternehmens die Basis für die Personalstrategien und -massnahmen bilden müssen;
- dass Personalfragen einen gewissen Stellenwert im Unternehmen erhalten sollen;
- dass sich die Geschäftsleitung damit auseinandersetzt und die diesbezügliche Verantwortung nicht an untergeordnete Stellen delegiert.

Kontrollumfeld und Unternehmenskultur

Integrität, Ethik, Fachkompetenz, Ausbaugrad der Organisation, Führungsphilosophie und -stil, Organisations- und Personalpolitik, Delegation von Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung sind allesamt wichtige Komponenten eines Internen Kontrollsystems. In ihrem Zusammenwirken prägen und bilden sie aber auch die Unternehmenskultur. Eine eindeutig definierte, positiv gestaltete und

klar kommunizierte Unternehmenskultur bildet ein starkes Führungsinstrument und erlaubt eine kompetitive Atmosphäre im positiven Sinne einer leistungssteigernden Wirkung.

Die Unternehmenskultur sorgt aber auch für die Einmaligkeit einer Organisation und kann wesentlich dazu beitragen, Talente anzuziehen und an das Unternehmen zu binden. Eine bewusst gestaltete und im Unternehmen getragene Kultur

- stärkt die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen,
- macht Grundsatzdiskussionen überflüssig,
- unterstützt die Identifikation mit den Zielen und Strategien des Unternehmens,
- fördert den innenorganisatorischen Zusammenhalt und
- steigert die Effizienz und Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

Interne Kontrollsysteme und die Unternehmenskultur bedingen und beeinflussen einander in wesentlichem Ausmass. Das Eine lässt sich ohne das Andere nicht gestalten und im Alltag leben. Der Aspekt der Unternehmenskultur ist da-

her immer zu berücksichtigen, wenn es darum geht, Interne Kontrollsysteme zu definieren und einzuführen. Bei der Gestaltung der Unternehmenskultur muss aber auch berücksichtigt werden, dass sich diese auf das Kontrollumfeld im Unternehmen auswirkt und somit auf die Güte des Internen Kontrollsystems.

Ausblick

Das Kontrollumfeld stellt eine vielschichtige und komplexe Komponente Interner Kontrollsysteme dar. Es bildet den Rahmen, innerhalb dessen die Kontrollen definiert und in einem System zusammengefasst werden. Der Umstand, dass sogenannte weiche und nicht immer quantifizierbare Faktoren angesprochen werden, erleichtert die Aufgabe jedoch nicht.

Die Gestaltung eines zweckmässigen und effektiven Kontrollrahmens bildet eine entscheidende Voraussetzung für ein ebenso zweckmässiges und effektives Internes Kontrollsystem. Diesem Aspekt ist deshalb innerhalb der Diskussion um Interne Kontrollsysteme die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

«Massgebend ist bei der Revisionspflicht neu die Bedeutung des Unternehmens, unabhängig von der Rechtsform»

Interview mit Therese Amstutz, Legal, durchgeführt von Markus Kick



Therese Amstutz, Leiterin der Practice Group Corporate Law, ist seit 1998 bei der KPMG tätig. Sie betreut vornehmlich Mandate in den Fachgebieten Gesellschaftsrecht und Kapitalmarktrecht.

Das schweizerische Gesellschaftsrecht ist im Umbruch. Zahlreiche Gebiete werden überarbeitet. Therese Amstutz erläutert im folgenden Interview, welche Bereiche betroffen sind und warum diese Revisionsvorhaben umgesetzt werden.

Frau Amstutz, das schweizerische Gesellschaftsrecht gleicht derzeit einer Baustelle mit unzähligen kleineren und grösseren Revisionen. Welche Bereiche werden überarbeitet?

Amstutz: Vollständig revidiert wird das GmbH-Recht. Ebenfalls geändert werden einige Vorschriften des Handelsregister- und Firmenrechts. Neu geregelt wird sodann die Revisionspflicht im Aktienrecht und via Verweisungen auch für die GmbH, die Genossenschaft, den Verein und die Stiftung. Die Revisionsaufsicht wird in einem separaten neuen Gesetz geregelt. Ferner werden im Aktienrecht für börsennotierte Gesellschaften neue Vorschriften zur Transparenz von Vergütungen und Beteiligungen eingeführt.

Im Rahmen einer weiteren Revision, der so genannten grossen Aktienrechtsrevision, soll das Aktienrecht umfassend revidiert werden. Das neue Gesetz für kollektive Kapitalanlagen schliesslich wird auch Formen von kollektiven Kapitalanlagen auf gesellschaftsrechtlicher Basis enthalten, nämlich die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, auch SICAV genannt, die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen und je nach Aus-

gang der parlamentarischen Beratungen auch die Investmentgesellschaft mit festem Kapital.

Wie weit sind die Revisionsbemühungen fortgeschritten?

Amstutz: Alle Erlasse sind – mit Ausnahme der grossen Aktienrechtsrevision und des Gesetzes für kollektive Kapitalanlagen (KAG) – bereits verabschiedet und werden vermutlich im Verlaufe des nächsten Jahres in Kraft treten. Auch das KAG soll noch dieses Jahr verabschiedet und per 1.1.2007 in Kraft gesetzt werden. Noch in der Vernehmlassung ist die grosse Aktienrechtsrevision, mit welcher das Aktienrecht umfassend revidiert werden soll.

Warum diese «Revisionsflut»?

Amstutz: Für die einzelnen Revisionsvorhaben gibt es verschiedene Gründe. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hat seit der letzten grossen Aktienrechtsrevision 1991 stark an Bedeutung gewonnen. Die entsprechenden Vorschriften wurden aber seit der Einführung 1936 noch nie revidiert und sind teilweise nicht mehr zeitgemäss, lückenhaft und schwerfällig. Mit der Re-

revision sollen diese Mängel behoben werden. Die aktienrechtlichen Änderungen im Zusammenhang mit der GmbH-Revision, die so genannte kleine Aktienrechtsrevision, aber auch die Anpassungen beim Genossenschaftsrecht, erfolgen vor allem aus Gründen der Harmonisierung der entsprechenden Vorschriften mit dem GmbH-Recht.

Die neuen Vorschriften zur Transparenz der Vergütungen und die Neuregelung des Revisionsrechts entstammen Corporate Governance-Anliegen. Die Informationen zu den Vergütungen und Beteiligungen der Leitungsorgane von Vergütungen dient dem Kräfteausgleich zwischen den Aktionären, den Eigentümern der Gesellschaft und der Geschäftsleitung. Die Ausrichtung der Revisionspflicht nach der Rechtsform erscheint nicht mehr sachgerecht. Massgebend ist bei der Revisionspflicht neu die Bedeutung des Unternehmens, unabhängig von der Rechtsform.

Das Gesetz für kollektive Kapitalanlagen, namentlich die neuen Anlagenformen wie die SICAV, soll mithelfen, die Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz im

Bereich der kollektiven Kapitalanlagen wieder herzustellen.

Mit der noch in der Vernehmlassung befindlichen Vorlage zur grossen Aktienrechtsrevision schliesslich wird eine weitere Verbesserung der Corporate Governance, vor allem die Stärkung der Aktionärsrechte, beabsichtigt. Daneben sollen die Kapitalstruktur, die Vorschriften zur Generalversammlung und die Rechnungslegung neu geregelt werden.

Welchen Einfluss haben die verschärften amerikanischen Anforderungen (Sarbanes-Oxley Act) für börsenkotierte, in den USA tätige Firmen auf diese schweizerischen Revisionsbemühungen?

Amstutz: Der Einfluss ist nicht zu übersehen. Bei der Regelung der Revisionsaufsicht geht es auch darum, eine analoge Aufsicht zu errichten wie die des amerikanischen Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB). Das PCAOB beaufsichtigt alle Revisionsstellen, die eine in den Vereinigten Staaten kotierte Gesellschaft prüfen. Dies unabhängig davon, wo diese Gesellschaft ihren Sitz hat. Mit der Errichtung einer

schweizerischen Revisionsaufsicht wird die internationale Zusammenarbeit auf diesem spezifischen Gebiet erleichtert.

Welches sind die wichtigsten Punkte der GmbH-Revision?

Amstutz: GmbHs können neu auch nur durch eine Person gegründet werden. Die Kapitalobergrenze von zwei Millionen Franken wird abgeschafft; Gesellschafter können mehrere Stammanteile halten und der Mindestnennwert eines Anteils beträgt neu 100 Franken statt wie bisher 1,000 Franken. Vereinfacht wird sodann die Abtretung der Stammanteile. Sie muss nur noch schriftlich erfolgen und künftig nicht mehr öffentlich beurkundet werden. Die gesetzliche Vinkulierung darf durch statutarische Vorschrift aufgehoben werden.

Weiter können Statuten ein Vetorecht von Gesellschaftern für bestimmte Beschlüsse vorsehen. Die bisherige subsidiäre Haftung der Gesellschafter im Umfang des Stammkapitals wird abgeschafft. Schliesslich werden verschiedene Regelungsbereiche in Anlehnung an das Aktienrecht angepasst. Dies gilt für die Revisionspflicht, die Sacheinlage- und

Sachübernahmevorschriften, das Kapitalerhöhungsverfahren und die Vorschriften über den Erwerb eigener Anteile.

Die Revision vereinfacht GmbH-Gründungen. Sollen GmbHs gegenüber der Aktiengesellschaft bevorteilt werden?

Amstutz: Nein. Die beiden Gesellschaftsformen dienen grundsätzlich unterschiedlichen Bedürfnissen. Die Aktiengesellschaft basiert auf der Kapitalbeteiligung der Aktionäre, und deren Persönlichkeit ist normalerweise nicht relevant. Sie eignet sich daher besonders für Unternehmen mit vielen Gesellschaftern.

Die GmbH wird dagegen weiterhin als konsequent personenbezogene Kapitalgesellschaft konzipiert und eignet sich vor allem für Unternehmen mit einem engen Kreis von Gesellschaftern. Das ergibt sich insbesondere aus der Möglichkeit, Nebenleistungs- und Nachschusspflichten einzuführen, sowie aus der von Gesetzes wegen bestehenden Treuepflicht der Gesellschafter, der gesetzlichen Vinkulierung und den Vorschriften über das Austrittsrecht oder den Ausschluss von Gesellschaftern.

Wo liegt der Fokus beim revidierten Aktienrecht?

Amstutz: Bei der bereits verabschiedeten kleinen Aktienrechtsrevision stehen Änderungen im Vordergrund, welche aus Gründen der Harmonisierung mit dem GmbH-Recht vorgenommen wurden. So kann fortan auch eine AG durch eine einzige Person gegründet werden, ferner werden die Nationalitätsvorschriften für Verwaltungsräte aufgehoben und nur noch eine vertretungsberechtigte Person – ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Direktor – muss in der Schweiz wohnen.

Weitere Anpassungen sehen vor, dass die Sachübernahmenvorschriften nur noch bei Sachübernahmen von Aktionären oder diesen nahe stehenden Personen anwendbar sind. Die Übernahme oder geplante Übernahme von Vermögenswerten Dritter ist keine Sachübernahme mehr im Sinne des Gesetzes. Sodann müssen Verwaltungsräte nicht mehr gleichzeitig Aktionäre sein.

Ferner müssen Verträge zwischen der Gesellschaft und ihren Vertretern für Leistungen von mehr als 1,000 Franken

schriftlich abgeschlossen werden. Und schliesslich verlieren die bisherigen Aktionäre bei einem Kapitalschnitt ihre Mitgliedschaftsrechte, erhalten dafür aber bei der Wiedererhöhung des Kapitals ein unentziehbares Bezugsrecht.

Die Vorlage zur so genannten grossen Aktienrechtsrevision befindet sich derzeit noch in der Vernehmlassung. Sie sieht eine Vielzahl von Neuerungen vor. So zum Beispiel die Herabsetzung von Schwellenwerten für die Geltendmachung von Aktionärsrechten, die jährliche Einzelwahl der Verwaltungsräte, die Abschaffung der Inhaberaktie, die Einführung eines Kapitalbandes, beziehungsweise einer genehmigten Kapitalherabsetzung, der Verzicht auf einen Aktien-Mindestnennwert, eine aktuellere Regelung der Generalversammlung und eine Modernisierung des veralteten lückenhaften Rechnungslegungsrechts.

Rotationspflicht des leitenden Revisors nach neuem Revisionsrecht

Fragen und erste vorläufige Antworten

Peter Bertschinger
Rosmarie Meier
Professional Practice Department

Die Rotationspflicht des leitenden Revisors ist im Aktienrecht erstmals wie folgt gesetzlich vorgeschrieben:

Art. 730a Abs. 2 OR

«Bei der ordentlichen Revision darf die Person, die die Revision leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen.»

Q1: Ab wann gilt diese Vorschrift?

A: Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des neuen Revisionsrechtes (voraussichtlich per 1. Juli 2007). Gemäss Art. 7 der Übergangsvorschriften der Änderung des Obligationenrechts gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Revisionsstelle vom ersten Geschäftsjahr an, das mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder danach beginnt. Der Bundesrat wird voraussichtlich eine entsprechende Verordnung erlassen und bestimmen müssen, ab wann die Rotation vorgeschrieben wird (retroaktiv oder proaktiv). Falls retroaktiv, müsste der leitende Revisor voraussichtlich für den Jahresabschluss 2008 im Sinne dieser Vorschrift unabhängig sein beziehungsweise ersetzt werden, wenn er vor dem Jahre 2002 schon in dieser Funktion tätig war. Möglich wäre auch eine Übergangsfrist von ein bis drei Jahren.

Q2: Gilt die Rotation neben Aktiengesellschaften auch für andere Rechtsformen?

A: Ja, für GmbHs nach Art. 818 Abs. 1 OR, für Genossenschaften nach Art. 906 Abs. 1 OR, für Stiftungen nach Art. 83b Abs. 1 ZGB (inkl. Verordnung vom 24. August 2005 und für Vereine nach Art. 69b Abs. 3 OR.

Q3: Sind kleine Aktiengesellschaften, GmbHs sowie weitere von der Rotation befreit?

A: Ja, die Rotation ist nur für Gesellschaf-

ten notwendig, die eine ordentliche Revision durchführen müssen. Gesellschaften mit eingeschränkter Prüfung sind davon nicht betroffen.

Q4: Gibt es spezielle Bestimmungen für kotierte Gesellschaften?

A: Ja, die Richtlinien zur Unabhängigkeit der Treuhand-Kammer (Ausgabe 2001) verlangen dies im 5. Grundsatz schon seit 2002 für kotierte Gesellschaften und EBK-überwachte Institute.

Q5: Werden die Unabhängigkeitsrichtlinien der Treuhand-Kammer aus dem Jahre 2001 angepasst?

A: Ja, diese wurden stark überarbeitet und werden vom Kammervorstand Ende Mai 2006 besprochen.

Q6: Wer ist die «Person, die die Revision geleitet hat?»

A: Ähnliche Begriffe sind:

- verantwortlicher Prüfer
- (verantwortlicher) Mandatsleiter
- leitender Mitarbeiter
- leitender Revisor
- Prüfungsleiter
- Revisionsleiter
- leitender Bankrevisor (EBK)

Q7: Wie stellt man fest, wer in den letzten Jahren der leitende Prüfer war?

A: Nur ein Nachprüfen der letzten Prüfberichte kann Auskunft geben.

Q8: Wie sind die Bestimmungen der SWX zur Rotation?

A: Gemäss SWX Richtlinie zur Corporate Governance (RCLG) ist gemäss Punkt 8.1 die Dauer des Mandates und der Amtsdauer des leitenden Revisors anzugeben. Diese Informationen sind im ungeprüften Teil des Geschäftsberichtes abgedruckt. Mit wenigen Ausnahmen wurden die Unabhängigkeitsrichtlinien der Treuhänderkammer (freiwillig) befolgt.

Q9: Wann ist die Mandatsübernahme wieder möglich?

A: Gemäss Art. 730a Abs. 2, zweiter Satz OR, ist ein Unterbruch von drei Jahren notwendig (Cooling off period).

Q10: Erfolgt eine Eintragung des leitenden Revisors im Handelsregister?

A: Nein, nur die Revisionsgesellschaft (inklusive Niederlassung) ist als Revisionsstelle bei der Aktiengesellschaft eingetragen. Bisher galt dies für alle Aktiengesellschaften, neu auch für Stiftungen (die ordentlich geprüft werden müssen). Vermutlich wird dies ebenfalls für GmbH und Genossenschaften erforderlich.

Q11: Wird die Handelsregisterverordnung angepasst?

A: Ja, eingetragen wird die Revisionsstelle wie bisher, vermutlich mit einem Zusatz:

- Ordentliche Revision oder
- Eingeschränkte Revision oder
- Keine Revision erforderlich

Q12: Gilt die Rotationsvorschrift auch für den leitenden Revisor, welcher den Konzernprüfungsbericht unterzeichnet?

A: Ja, gemäss Art. 731 OR gilt die analoge Anwendung.

Q13: Was sind die Konsequenzen der Nichteinhaltung?

A: In erster Linie ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft dafür verantwortlich, dass der Revisionsleiter nicht länger als sieben Jahre den Prüfbericht unterzeichnet. Ob ein Jahresabschluss wegen Nichteinhaltung der Rotation angefochten werden kann, ist juristisch noch abzuklären.

Q14: Welches ist die Verantwortung des leitenden Revisors?

A: Die Unabhängigkeit (in appearance) wird bei Verletzung der Rotationsvorschrift nicht mehr eingehalten. Somit kann im Prinzip die Bestätigung der Unabhängigkeit im Prüfbericht nicht uneingeschränkt vorgenommen werden.

Q15: Muss der leitende Revisor bei der ordentlichen Revision ein zugelassener Revisionsexperte sein?

A: Ja, gemäss Art. 727b Abs. 2 OR und Art. 4 RAG (normalerweise diplomierter Wirtschaftsprüfer).

Q16: Muss der leitende Revisor ein Audit Partner sein?

A: Nein, das Revisionsrecht sieht diesen

Begriff beziehungsweise diese Funktion nicht vor (dito beim EBK leitenden Revisor). Interne Vorschriften bei den Prüfungsgesellschaften betreffend Unterschriftenregelung sind jedoch zu beachten.

Q17: Muss der gesetzliche Ausdruck nach Art. 727b Abs. 2 OR «zugelassener Revisionsexperte» unter dem Namen des leitenden Revisors im Prüfbericht erwähnt werden?

A: Dies könnte sich in der Praxis durchsetzen. Eine weitere Variante wäre:
■ «Leitender und zugelassener Revisionsexperte.»

Q18: Gelten im Ausland ähnliche oder strengere Rotationsvorschriften?

A: Ja, die meisten Länder haben solche Vorschriften eingeführt. Nach Sarbanes-Oxley Act 2002, Sec. 207 beträgt die Dauer für in den USA kotierte in- und ausländische SEC-Gesellschaften fünf Jahre.

Q19: Gibt es ähnliche Vorschriften der International Federation of Accountants (IFAC) beziehungsweise der amerikanischen Behörden und der EU-Kommission?

A: Ja, die Rotation gilt auch für sieben Jahre nach IFAC und nach der neuen 8. EU Richtlinie. Nach den amerikanischen SEC/PCAOB Vorschriften sind es wie bereits erwähnt fünf Jahre.

Weitere Änderungen in der Revision des Aktienrechts

Die vom Parlament in der Wintersession 2006 beschlossenen Änderungen des Aktienrechts umfassen nicht nur Bestimmungen im Zusammenhang mit der Revisionspflicht

Martin Schaad
Audit

Weitere Änderungen ziehen sich quer durch das Aktienrecht: Von der Gründung über die Firmenbildung bis zur Liquidation. Die überwiegende Zahl dieser Änderungen wird die Handhabung der Aktiengesellschaft gegenüber dem geltenden Recht vereinfachen. Eine der neuen Bestimmungen besagt zum Beispiel, dass gemäss Art. 950 des Obligationenrechts (OR) neu jede Firma einer Aktiengesellschaft den Zusatz «AG» oder «Aktiengesellschaft» enthalten muss.

Gründung

Bei den Gründungsvorschriften galt bisher noch die historische Bestimmung, dass eine AG durch mindestens drei natürliche Personen zu gründen sei. Diese Vorschrift wird folgendermassen angepasst: Nach dem revidierten Art. 625 OR kann eine Aktiengesellschaft durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften gegründet werden. Die bisherige Regelung begünstigte die Gründung solcher Gesellschaften durch so genannte Strohmänner. Die neue Bestimmung wird besonders in Konzernverhältnissen einige Vereinfachungen ermöglichen.

Eine weitere wichtige Änderung ist die Revision der Bestimmungen zur Sachübernahme. Nach dem geltenden Recht liegt eine (beabsichtigte) Sachübernahme immer dann vor, wenn die Gesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Gründung oder einer Kapitalerhöhung durch die Aktionäre (oder durch Dritte) Vermögenswerte übernimmt oder zu übernehmen beabsichtigt. Bei Vorliegen einer (beabsichtigten) Sachübernahme muss unter anderem in den Statuten und im Handelsregister explizit auf diese hingewiesen werden. Damit soll verunmöglicht werden, dass die Vorschriften über die Sacheinlage umgangen werden. Diese

Überlegung mag gerechtfertigt sein, wenn es sich beim Vertragspartner um einen Aktionär oder um einen ihm nahe stehenden Dritten handelt.

Eindeutig nicht sachgerecht ist die Pflicht zur Offenlegung hingegen bei Verträgen mit unabhängigen Dritten. Mitunter aus diesem Grund wurde in den vergangenen Jahren die Abwicklung zahlreicher Akquisitionen nicht mehr durch schweizerische Gesellschaften ausgeführt. Das Parlament hat nun den Geltungsbereich von Art. 628 Abs. 2 OR überarbeitet: Eine (beabsichtigte) Sachübernahme liegt in Zukunft nur noch dann vor, wenn der Vermögenswert von einem Aktionär oder einer ihm nahe stehenden Person übernommen wird.

Verwaltungsrat

Eine wichtige Änderung im Bereich der Vorschriften über den Verwaltungsrat ist die Abschaffung des Domizil- und Nationalitätenerfordernisses. Der entsprechende Art. 708 OR wird ersatzlos gestrichen. Ein Verwaltungsrat kann sich also zukünftig aus Personen zusammensetzen, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz haben. Zudem wird es nicht mehr notwendig sein, dass mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates die Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft

hat. Neu bestimmt Art. 718 Abs. 3 OR, dass die Gesellschaft durch eine Person vertreten werden muss, deren Wohnsitz in der Schweiz liegt, wobei dieses Erfordernis durch ein Mitglied des Verwaltungsrats oder einen Direktor erfüllt werden kann. In diesem Punkt sei die Frage erlaubt, ob das Parlament nicht zu weit gegangen ist.

Nach Art. 716a Abs. 1 OR verfügt der Verwaltungsrat über bestimmte unübertragbare und unentziehbare Kompetenzen. Dazu gehört zum Beispiel die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung. Im Unterlassungsfall macht sich der Verwaltungsrat den Gläubigern und Aktionären gegenüber verantwortlich. In der Praxis dürfte es zukünftig eher noch schwieriger werden, im Falle einer Verzögerung der Konkursanmeldung die verantwortlichen Verwaltungsräte zur Rechenschaft zu ziehen.

In Zukunft fällt zudem das Erfordernis, wonach die Verwaltungsratsmitglieder Aktionäre sein müssen, ersatzlos dahin. Diese Bestimmung wurde in der Praxis nur beschränkt befolgt, ohne dass dies irgendwelche Konsequenzen gehabt hätte. Im Gegenzug zur Abschaffung dieser Pflichtaktie wird ein neuer Art. 702a OR eingeführt, der den Mitgliedern des Ver-

waltungsrats das Recht zugesteht, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Dabei stellt sich die Frage, wie in Zukunft die Bestimmung über die Universalversammlung auszulegen ist.

Nach Art. 701 OR können sämtliche Aktionäre ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften eine Universalversammlung abhalten. Es wird mit grosser Wahrscheinlichkeit notwendig sein, dass auch die Verwaltungsratsmitglieder an einer Universalversammlung vertreten sind, da andernfalls das ihnen zustehende Antragsrecht seinen Zweck verlieren würde.

Aktionärsrechte

Auch im Bereich der Aktionärsrechte gibt es zwei Änderungen, welche von praktischer Bedeutung sind. Art. 704 Abs. 1 OR erfordert neu ausnahmslos für alle Beschlüsse zur Auflösung der Gesellschaft eine qualifizierte Mehrheit. Die Auflösung der Gesellschaft durch Liquidation wird somit derjenigen ohne Liquidation gleichgestellt.

Auch die Vernichtung von Aktien im Fall eines Kapitalschnitts wird neu geregelt. Beim Kapitalschnitt wird im Rahmen einer Sanierung das Aktienkapital auf Null

herabgesetzt und zugleich wieder erhöht. Nach geltendem Recht behalten die Aktionäre, die sich nicht an der Wiedererhöhung des Aktienkapitals beteiligen, dennoch ein minimales Stimmrecht. Nach der Sanierung bestehen also unter Umständen noch virtuelle Aktionäre, die zwar nicht mehr kapitalmässig an der Gesellschaft beteiligt sind, die aber dennoch über ein Stimmrecht verfügen. Dieser Zustand wird durch den neuen Art. 732a Abs. 1 OR berichtigt.

Im Fall eines Kapitalschnitts verlieren die Aktionäre durch die Herabsetzung die bisherigen Mitgliedschaftsrechte. Die ausgegebenen Aktien sind daher allesamt zu vernichten. Den bisherigen Aktionären wird nun neu – gewissermassen als Kompensation – bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals ein unentziehbares Bezugsrecht gewährt. Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass bestehende virtuelle Stimmrechte aus einem früheren Kapitalschnitt durch das Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen verfallen.

Corporate Governance News: Delistings

Die SEC legt einen Entwurf zur Erleichterung des Rückzugs ausländischer Unternehmen vor

Reinhard Klemmer
Department of Professional Practice
KPMG Deutschland

Die SEC hat am 14. Dezember 2005 unter anderem einen Entwurf zur Änderung der Regelungen (Exchange Act Rule 12h-6) für den Rückzug ausländischer Unternehmen vom amerikanischen Kapitalmarkt beschlossen. Obwohl das Delisting von einer amerikanischen Börse relativ unkompliziert ist, bestehen die Berichtspflichten gegenüber der SEC fort. Die von Foreign Private Issuers zu erfüllenden Voraussetzungen, um diesen Berichtspflichten nicht mehr zu unterliegen, sollen vereinfacht werden. Damit entfielen die Registrierungspflicht bei der SEC ebenso wie die Pflicht zur Anwendung der SEC-Vorschriften und des Sarbanes-Oxley Act.

Regelungen für Emittenten von Eigenkapitaltiteln

Ein Foreign Private Issuer soll seine SEC-Registrierung und die entsprechenden Berichtspflichten beenden können, falls er die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- Das Unternehmen hat während der letzten zwei Jahre den Berichtspflichten der SEC unterlegen, ist diesen nachgekommen und hat mindestens zwei Jahresberichte (Form 20-F) nach Section 13(a) des Securities and Exchange Act eingereicht.
- Das Unternehmen hat in den letzten 12 Monaten weder direkt noch indirekt Wertpapiere in den USA begeben (kein «Registered Offering» oder «Unregistered Offering»).
- Die betreffenden Eigenkapitaltitel des Unternehmens waren während der letzten zwei Jahre an einer Börse im Heimatland des Unternehmens registriert, dem Haupthandelsplatz (Primary Trading Market) dieser Wertpapiere.

Ist das Unternehmen nach der Definition der SEC ein erfahrener Emittent (Well-Known Seasoned Issuer), so ist ergänzend eines der beiden folgenden Kriterien zu erfüllen:

- Das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen des Eigenkapitalinstruments in den USA ist nicht grösser als 5 % des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens am Haupthandelsplatz; gleichzeitig halten in den USA ansässige Anteilseigner nicht mehr als 10 % des weltweiten Emissionsvolumens des Eigenkapitalinstruments.
- In den USA ansässige Anteilseigner halten nicht mehr als 5 % des weltweiten Emissionsvolumens des Eigenkapitalinstruments.

Ist das Unternehmen kein erfahrener Emittent, muss es zusätzlich noch nachweisen, dass in den USA ansässige Anteilseigner nicht mehr als 5 % des weltweiten Volumens der betreffenden Eigenkapitalinstrumente halten. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Anteilseigner die Papiere auch in den USA erworben haben, sondern lediglich auf die Tatsache, dass diese Investoren in den USA ansässig sind.

Die bisherigen Regelungen verlangten den Nachweis, dass weniger als 300 Anteilseigner in den USA ansässig sind. Dieser Nachweis war nur schwer zu erbringen, da hierzu ein entsprechend geführtes Aktienregister erforderlich war

und nahezu alle bedeutenden internationalen Emittenten auch US-amerikanische Anteilseigner haben.

Regelungen für Emittenten von Fremdkapitaltiteln

Die Anforderungen zum Delisting von Fremdkapitaltiteln unterscheiden sich im Wesentlichen in den folgenden Punkten von denen für Eigenkapitalemittenten: Bezüglich der Berichtspflichten muss nur für ein Jahr ein Jahresbericht vorliegen, und die Anzahl der in den USA ansässigen Investoren oder aller Investoren in die betreffenden Wertpapiere muss unter 300 liegen.

Erleichterungen beim Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der in den USA ansässigen Investoren oder Anteilseigner wird ebenfalls erleichtert. Der Emittent muss Erkundigungen nur noch bei Banken, Maklern, Händlern und entsprechenden anderen Institutionen in den USA, dem Heimatland des Emittenten und, falls dieser abweicht, dem Ort des Haupt-handelsplatzes einholen und darf sich auf Auskünfte entsprechend spezialisierter Dienstleister verlassen.

Reaktionen aus Europa

Die Europäische Kommission und die Spitzenverbände der europäischen Wirtschaft haben die Erleichterungen als nicht ausreichend bezeichnet. Die Spitzenverbände, darunter der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. und das Deutsche Aktieninstitut, haben deshalb innerhalb der Kommentierungsfrist (28. Februar 2006) reagiert.

Die Hauptforderung lautet, eine Ausnahme bezüglich der wichtigen amerikanischen institutionellen Investoren einzuführen. Anteile des Emittenten, die von in den USA ansässigen institutionellen Investoren gehalten werden, sollen aus der Berechnung der entsprechenden Quoten ausgenommen werden mit Hinweis auf das geringere Schutzbedürfnis dieser besonders erfahrenen Investoren.

Als besonderes Hindernis europäischer Unternehmen für ein Delisting dürfte sich die erforderliche Anteilsbesitzquote amerikanischer Investoren von unter 5 % des weltweiten Emissionsvolumens erweisen. Ohne eine weitere Erleichterung wird der Kreis der europäischen Unter-

nehmen, die einen Rückzug vom amerikanischen Kapitalmarkt und damit die Aufgabe der umfangreichen Berichtspflichten einschliesslich der Anforderungen des Sarbanes-Oxley Act erreichen können, klein bleiben.

Der Entwurf der SEC kann auf der Website www.audit-committee-institute.de abgerufen werden.

IFRS Update

Aktuelle Entwicklungen beim IASB

- Exposure Draft 8 Operating Segments
- Exposure Draft Ergänzungen zu IAS 1 Darstellung der Jahresrechnung

Patricia Biemann
Dania Widmann
IFRS Advisory Services

Das IASB strebt die internationale Anerkennung der International Financial Reporting Standards (IFRS) an. Dabei wird eine Anerkennung der IFRS durch die Amerikanische Aufsichtsbehörde (FASB) angestrebt. Das IASB arbeitet daher bei einigen Projekten eng mit dem FASB zusammen, um eine Annäherung der beiden Standardsets («Convergence») zu erzielen. Im ersten Quartal 2006 hat das IASB zwei Exposure Drafts (ED) veröffentlicht, welche als Hauptziel die Convergence zwischen IFRS und US GAAP verfolgen:

- ED 8 Operating Segments: der Entwurf zur Regelung der Segmentberichterstattung
- ED Amendments to IAS 1 Presentation of Financial Statements

Die neuen Exposure Drafts sollten auch zu einer Vereinfachung in der Berichterstattung der Gesellschaften führen, da beide den Management Approach in den Vordergrund stellen.

ED 8 Operating Segments

Im Rahmen des Convergence Projekts mit dem FASB hat das IASB am 19. Januar 2006 den Entwurf ED 8 Operating Segments veröffentlicht. Der Entwurf sieht die folgenden wesentlichen Änderungen gegenüber dem bestehenden IAS 14 vor:

Identifikation von Segmenten

Segmente sollen künftig aufgrund des Management Approaches festgelegt werden. Die in IAS 14 festgelegten Kriterien zur Definition von Segmenten werden eliminiert. Massgebend ist nur noch die interne Berichterstattung, aufgrund derer die Geschäftsleitung über die interne Verteilung von Ressourcen entscheidet und die Geschäftsaktivitäten steuert sowie kontrolliert. Mit ED 8 wäre es künftig auch möglich, ein Segment zu definieren, das lediglich interne Umsätze erzielt (zum Beispiel bei vertikalen Konzernen). Dies ist eine Neuerung gegenüber IAS 14, welcher bedingt, dass der Segmentumsatz hauptsächlich mit externen Kunden erzielt wird.

Rechnungslegungsprinzipien der Segmentberichterstattung

Das Unternehmen ist frei, bei der Segmentberichterstattung andere Rechnungslegungsprinzipien als IFRS anzuwenden. Der ED verlangt aber eine Überleitung der in der Segmentberichterstattung offen gelegten Zahlen zu der IFRS Berichterstattung.

Offenlegung

ED 8 verlangt eine Beschreibung der angewendeten Faktoren zur Festlegung der Segmente sowie der Produkte beziehungsweise Dienstleistungen, welche dem Segment zugeordnet werden.

Alle Unternehmen, insbesondere auch Unternehmen, welche nur ein Segment haben, müssen künftig die folgenden Minimalangaben pro Segment machen:

- Externer Umsatz pro Produkt und Dienstleistung beziehungsweise zu ähnlichen Produkten und Dienstleistungen zusammengefasst
- Externer Umsatz im Domizilland des Unternehmens und im Ausland
- Anlagevermögen (exklusive Finanzinstrumente, latente Steuern und Pensionsguthaben) des Unternehmens im Domizilland und im Ausland
- Beschreibung der Abhängigkeit des Unternehmens von den Hauptkunden

ED Ergänzung zu IAS 1 **Darstellung der Jahresrechnung**

Im Jahr 2004 hat das IASB gemeinsam mit dem FASB ein Projekt zum «Performance Reporting» gestartet. Dieses Projekt wurde in der Zwischenzeit in zwei Segmente unterteilt:

- Segment A fokussiert auf die Darstellung der finanziellen Performance des Unternehmens. Die finanzielle Performance eines Unternehmens geht über die traditionelle Betrachtung des Gewinns beziehungsweise der Erfolgsrechnung hinaus und schliesst direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne beziehungsweise Verluste mit ein.
- Segment B wird sich Detailthemen annehmen, wie zum Beispiel der Überführung von Gewinnen beziehungsweise Verlusten aus Available for Sale («AfS»)-Reserve oder der Hedging Reserve («recycling») im Eigenkapital, in die Erfolgsrechnung oder der Darstellung des operativen Cash Flow nach der direkten oder indirekten Methode.

Als vorläufiges Resultat der Diskussionen im Segment A hat das IASB am 16. März 2006 einen ED zu den Ergänzungen zu IAS 1, «Darstellung der Jahresrechnung» herausgegeben.

Wesentlichste Änderung – Fokus auf Gesamtertrag und Gesamtaufwand

Die wesentlichste Änderung, welche der ED vorschlägt, besteht darin, dass neu ein Statement of recognised income and expense («Gesamtertrag und –aufwandrechnung») erstellt werden muss. Diese Rechnung setzt sich zusammen aus der traditionellen Erfolgsrechnung und den direkt im Eigenkapital erfassten Gewinnen und Verlusten aus (zum Beispiel) AfS-Anlagen beziehungsweise dem Hedge Accounting (dem bisherigen Statement of recognised income and expense).

Gemäss der Implementation Guidance ist aber ein unterschiedlicher Detaillierungsgrad «on the face» mit zusätzlicher Offenlegung im Anhang denkbar. Mögliche Varianten wären zum Beispiel:

1. Erfolgsrechnung und direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste werden als Gesamtrechnung als primäres Statement dargestellt.
2. Als primäres Statement wird die bisherige Erfolgsrechnung offen gelegt. Im Anhang wird eine Gesamtertrag und -aufwandrechnung dargestellt, in welcher die Erfolgsrechnung nicht mehr mit allen Details sondern nur noch mit dem Jahresergebnis berücksichtigt wird.

Als Konsequenz schlägt der ED vor, dass im Nachweis der Eigenkapitalveränderungen nur noch Transaktionen mit den Aktionären offen gelegt werden.

Am Ende der Gesamtertrag und -aufwandrechnung muss der jeweilige Anteil der Aktionäre der Holding-Gesellschaft beziehungsweise der Minderheitsaktionäre am Jahresgewinn und am Gesamtergebnis offen gelegt werden.

Weitere wesentliche Änderung

In der Bilanz werden neu drei Jahre dargestellt (Bilanz per Ende der Berichtsperiode und der Vorperiode wie bisher, neu auch die Bilanz zu Beginn der Vergleichsperiode). Dies ermöglicht dem Bilanzleser Veränderungen in der Erfolgs- sowie Geldflussrechnung besser zu verstehen.

US GAAP Update

Overview of Current Developments in the United States

Douglas Mullins
Coy Buckley
US GAAP Advisory Services

The Financial Accounting Standards Board («FASB») issued an exposure draft that would require companies to recognize the funded status of pension and other postretirement benefit plans on the balance sheet. The FASB also issued Statement 155, which addresses accounting for certain hybrid financial instruments, and Statement 156, which addresses accounting for servicing of financial assets.

The Public Company Accounting Oversight Board («PCAOB») adjusted implementation dates for certain ethics and independence rules related to tax services.

The Securities and Exchange Commission («SEC») approved new PCAOB rules that limit the tax services that independent auditors may provide to their SEC audit clients.

Proposed Accounting for Pension and Other Postretirement Benefits

The FASB issued an exposure draft that would require companies to recognize the funded status of pension and other postretirement benefit plans on the balance sheet. As a result, companies would recognize on their balance sheets actuarial gains and losses and prior service cost that have not yet been included in income. These proposals could significantly increase reported liabilities with a corresponding reduction in equity reported as other comprehensive income. The comment period ends May 31.

FASB Issues Statement on Accounting for Certain Hybrid Financial Instruments

The FASB issued FASB Statement No. 155, *Accounting for Certain Hybrid Financial Instruments*. Statement 155 amends FASB Statements No. 133 and No. 140 and allows financial instruments that have embedded derivatives that otherwise would require bifurcation from the host to be accounted for as a whole, if the holder irrevocably elects to account for the whole instrument on a fair value basis. Subsequent changes in the fair value of the instrument would be recognized in earnings.

Statement 155 is effective for all financial instruments acquired or issued after the beginning of an entity's first fiscal

year that begins after September 15, 2006. Earlier adoption is permitted as of the beginning of an entity's fiscal year, provided the entity has not yet issued financial statements, including financial statements for any interim period for that fiscal year.

FASB Issues Statement on Accounting for Servicing of Financial Assets

The FASB issued FASB Statement No. 156, *Accounting for Servicing of Financial Assets – an amendment of FASB Statement No. 140*, which amends FASB Statement No. 140, *Accounting for Transfers and Servicing of Financial Assets and Extinguishments of Liabilities*, with respect to the accounting for separately recognized servicing assets and servicing liabilities. The Statement addresses the recognition and measurement of separately recognized servicing assets and liabilities and provides an approach to simplify efforts to obtain hedge-like (offset) accounting.

Statement 156 is effective as of the beginning of the first fiscal year that begins after September 15, 2006. Earlier adoption is permitted as of the beginning of an entity's fiscal year, provided the entity has not yet issued financial statements, including financial statements for any interim period for that fiscal year.

PCAOB Adjusts Implementation Dates for Certain Ethics and Independence Rules

The PCAOB adjusted the effective dates for two of the *Ethics and Independence Rules Concerning Independence, Tax Services, and Contingent Fees* that it adopted on July 26, 2005. These rules are subject to SEC approval. For in-process engagements that are affected by Rule 3523, *Tax Services for Persons in Financial Reporting Oversight Role*, the new requirements will be effective on the later of October 31, 2006 or 10 days after the SEC approves the rules.

For tax services provided to audit clients that are approved by an audit committee on a specific engagement basis, Rule 3524, *Audit Committee Pre-approval of Certain Tax Services*, will be effective 60 days after the SEC approves the rules.

For services provided to audit clients whose audit committees preapprove tax services on a policies and procedures basis, Rule 3524 will not apply to any tax service that is begun within one year after the SEC approves the rules.

SEC Approves PCAOB Rules on Auditor Independence

The new PCAOB rules limit the types of tax services independent auditors may provide to their SEC audit clients, prohibit tax services to specified individuals associated with an audit client, and expand auditors' communications to audit committees about permitted tax services. The PCAOB rules also prohibit all commission- and contingent-fee arrangements with SEC audit clients, arrangements already prohibited by the SEC.

An audit firm is not independent if it provides any services to the client pertaining to «marketing, planning, or opining in favor of» tax transactions that are performed under a confidentiality condition or that are «aggressive,» as the rule defines the term.

For purposes of the rule, a transaction is confidential if a tax advisor «places a limitation on disclosure by the taxpayer of the tax treatment or tax structure of the transaction and the limitation on disclosure protects the confidentiality of that advisor's tax strategies.» This definition includes situations in which the auditor provides tax services under a confidentiality condition that is imposed by a third-party tax advisor.

Tax transactions are aggressive if they meet all of the following criteria: (1) the transaction is initially recommended by the audit firm, either directly or indirectly; (2) a significant purpose of the transaction is tax avoidance; and (3) the tax treatment is not at least «more likely than not» to be allowable under applicable federal, state, local, or foreign tax laws.

The new rules are effective as of June 18, 2006, except in the following circumstances:

- New tax engagements for persons in a «financial reporting oversight role» at an SEC audit client are prohibited effective April 19, 2006. Engagements for such persons that are in process at April 19, 2006 may continue, but must be completed by October 31, 2006.
- The rules for discussions with audit committees that pre-approve services pursuant to policies and procedures and for documenting those discussions do not apply to any tax service that is begun before April 20, 2007.

Veranstaltungen von KPMG's Audit Committee Institute

Zu folgenden Veranstaltungen erhalten Sie als Audit Committee Mitglied rechtzeitig eine Einladung. Details zu diesen Veranstaltungen sowie die Möglichkeit der elektronischen Anmeldung finden sie zudem zu gegebener Zeit im Internet unter www.auditcommittee.ch

Audit Committee Roundtables

Im Winter 2006 wird KPMG's Audit Committee Institute wiederum an verschiedenen Daten Roundtables in der Deutschschweiz anbieten. Diese Audit Committee Roundtables richten sich an Verwaltungsräte von Schweizer Unternehmen.

Roundtables Deutschschweiz

«Tax in the Boardroom»

- Dienstag, 5. Dezember 2006
Zürich
- Dienstag, 12. Dezember 2006
Zürich
- Mittwoch, 13. Dezember 2006
Basel
- Donnerstag, 14. Dezember 2006
Zürich

Alle ACI-Mitglieder werden frühzeitig zu diesen Veranstaltungen eingeladen. Weitere Informationen finden Sie ab Oktober 2006 auf der ACI-Homepage.

www.auditcommittee.ch

Auf der Internet-Homepage des Audit Committee Institutes finden Sie laufend aktuelle Informationen für Ihre Arbeit im Audit Committee.

Hotline 044 249 2222

Bei spezifischen Fragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung.

Adressänderungen

Allfällige Adressänderungen senden Sie bitte an:

auditcommittee@kpmg.ch

Fax 044 249 2166 oder an

KPMG, Heidi Ströbele

Badenerstrasse 172, 8026 Zürich



Impressum

Ausgabe 14/Juni 2006

Redaktion

Manfred Furrer 044 249 2416
ACI Hotline 044 249 2222

Autoren

Therese Amstutz

Legal
Fürsprecherin, LL.M.
Senior Manager, KPMG Zürich
044 249 2295

Peter Bertschinger

Professional Practice Department
dipl. Wirtschaftsprüfer, CPA
Partner, KPMG Zürich
044 249 2056

Patricia Bielmann

IFRS Advisory Services
dipl. Wirtschaftsprüferin
Senior Manager, KPMG Zürich
044 249 4884

Coy Buckley

US GAAP Advisory Services
Masters of Accountancy, CPA
Associate Manager, KPMG Zürich
044 249 3099

Reinhard Klemmer

Department of Professional Practice
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner, KPMG Berlin
+49 30 2068 4724

Rosmarie Meier

Professional Practice Department
dipl. Wirtschaftsprüferin, CPA
Senior Manager, KPMG Zürich
044 249 4530

Doug Mullins

US GAAP Advisory Services
dipl. Wirtschaftsprüfer
Partner, KPMG Zürich
044 249 2306

Mauro Palazzesi

Internal Audit Services
dipl. Wirtschaftsprüfer
Partner, KPMG Zürich
044 249 4548

Hans-Ulrich Pfyffer

Internal Audit Services
dipl. Wirtschaftsprüfer, CIA
Partner, KPMG Zürich
044 249 2777

Martin Schaad

Audit
dipl. Wirtschaftsprüfer, CPA
Partner, KPMG Zürich
044 249 2026

Dania Widmann

IFRS Advisory Services
dipl. Wirtschaftsprüferin
Assistant Manager, KPMG Zürich
044 249 2513

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine zukünftige Sachlage widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Untersuchung und eine professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen.

©2006 KPMG Holding, the Swiss member firm of KPMG International, a Swiss cooperative. All rights reserved. Printed in Switzerland. The KPMG logo and name are trademarks of KPMG International.